

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1956

Nummer 12

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 4. 2. 56 | Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der §§ 1, 22, 23 und 24 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen | 103 |
| 7. 2. 56 | Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung | 103 |
| 14. 2. 56 | Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen | 103 |
| 24. 2. 56 | Verordnung über die Zuständigkeit zur Erstattung der Aufwendungen nach § 14 des Mutterschutzgesetzes | 105 |
| | Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. | |
| 23. 2. 56 | Betrifft: Wochenausweis | 105 |
| 25. 2. 56 | Betrifft: Bilanz zum 31. Dezember 1955 | 106 |

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der §§ 1, 22, 23 und 24 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Art. 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 4. Februar 1956.

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1956 — VGH 6/55 — in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Stadt Remscheid — auf Grund der Behauptung, daß die §§ 1, 22, 23, 24 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletzen — wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die §§ 1, 22, 23, 24 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 162) sind mit Artikel 78 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6./18. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) vereinbar.

Diese Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1956 S. 103.

Verordnung zur Änderung der 3. Milchverordnung.

Vom 7. Februar 1956.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Förderung der Güte von Milch- und Milcherzeugnissen (3. Milchverordnung) vom 14. September 1954 (GV. NW. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die angelieferte Milch ist nach den Güteklassen I, II und III unterschiedlich zu bezahlen. Der Unterschied in der Auszahlung zwischen Güteklassen I und III muß mindestens 3 Pfg. betragen.“

2. Art. 3 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
„c) Zu- und Abschläge im Rahmen des Abs. 1 Satz 2 und“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Middelhauve.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1956 S. 103.

Verordnung über den Mutterschutz für Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 14. Februar 1956.

Auf Grund des § 91 Nr. 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz) vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamte nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßige Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sofern größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausrufen zu setzen; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft darf sie täglich nicht länger als vier Stunden mit solchen Arbeiten beschäftigt werden;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Vorschriften über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Beschäftigung mit Fließarbeit jeder Art, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt.

§ 4

(1) In den ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Beamte nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Wenn und solange sie stillt, verlängert sich diese Frist bis zu acht Wochen, beim Stillen nach einer Frühgeburt bis zu zwölf Wochen. Über diese Fristen hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Beamte dienstunfähig ist. Die Dienstunfähigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Eine Beamte, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Solange eine Beamte stillt, darf sie nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) ausgesetzt ist; das gleiche gilt für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, falls sie nicht die Möglichkeit hat, sich zum kurzen Ausrufen zu setzen.

§ 5

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 2, 3 und 4 wird die Zahlung der Dienstbezüge und der Unterhaltszuschüsse nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7).

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamten ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 2 Abs. 2 bezeichneten Zeitraumes vor der Niederkunft ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Niederkunft angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit ist einer Beamten auf Verlangen freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden mindestens fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamte nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achtseinhalb Stunden täglich und über sechsundneunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamten während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(1) Eine Beamte, deren Dienstbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigungen) oder deren Unterhaltszuschuß den Betrag von 500 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten, erhält, solange sie stillt, ein monatlich nachträglich zahlbares Stillgeld von 0,75 Deutsche Mark für jeden Kalentertag bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(2) Das Stillgeld ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge zahlt.

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Niederkunft darf die Entlassung einer Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Niederkunft innerhalb einer Woche nach der Zustellung mitgeteilt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 42 und 43 des Landesbeamten gesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In der Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamten tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12

In den Fällen der §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 4 tritt bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 13

Diese Verordnung gilt auch für die weiblichen Richter des Landes.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 9 am Tage nach ihrer Verkündung, § 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1956 S. 103.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Erstattung der Aufwendungen nach § 14 des Mutterschutzgesetzes.

Vom 24. Februar 1956.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 u. 3 und 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 14 des Mutterschutzgesetzes vom 22. November 1955 (BGBL. I S. 728) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse der obersten Arbeitsbehörde werden auf das Oberversicherungsamt in Essen übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.

— GV. NW. 1956 S. 105.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

| **Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1956**

| Aktiva | (Beträge in 1000 DM) | | | | | Passiva | | |
|---|--------------------------------------|-----------|----------|-----------|---|--|------------|-----------|
| | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | | | | | Veränderungen gegenüber der Vorwoche | | |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | — | 297 641 | — | + 208 039 | | Grundkapital | — | 65 000 |
| Postcheckguthaben | — | 2 | — | + 1 | | Rücklagen und Rückstellungen | — | — |
| Inlandswechsel | — | 809 815 | — | — 8 236 | | Einlagen | — | 106 468 |
| Wertpapiere | | | | | a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) | 1 463 518 | + 165 064 | |
| a) am offenen Markt gekauft | — | 89 | 89 | — | b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 269 | — 37 | |
| b) sonstige | 89 | | — | | c) von öffentlichen Verwaltungen | 32 429 | — 51 121 | |
| Ausgleichsforderungen | | | | | d) von alliierten Dienststellen | 8 946 | — 441 | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 645 672 | 646 672 | — | | e) von sonstigen inländischen Einlegern | 96 513 | + 12 220 | |
| b) angekauft | 1 000 | | — | | f) von ausländischen Einlegern | 9 603 | 1 611 278 | + 125 484 |
| Lombardförderungen gegen | | | | | Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem | — | 29 004 | |
| a) Wechsel | 6 953 | 1 | — 21 020 | | — | — | + 29 004 | |
| b) Ausgleichsforderungen | 6 | 6 960 | — 3 113 | | — | — | | |
| c) sonstige Sicherheiten | — | 28 000 | — 16 811 | | Sonstige Verbindlichkeiten | — | 50 214 | + 1 057 |
| Beteiligung an der BdL | | | — 34 718 | | Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | (379 225) | (+ 68 575) | — |
| Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem | | | — 5 287 | | | | | |
| Sonstige Vermögenswerte | | 72 785 | — | — 4 254 | | | | |
| | | 1 861 964 | | + 155 545 | | | | |
| | | | | | | | 1 861 964 | + 155 545 |

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Februar 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geisehart. Fessler. Braune.

— GV. NW. 1956 S. 105.

Betrifft : Bilanz zum 31. Dezember 1955

| Aktiva | | | Passiva |
|--|-------------------|---|------------------|
| 1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) | 186 606 498,04 | 1. Grundkapital | DM 65 000 000,— |
| 2. Postscheckguthaben | 527 329,53 | 2. Rücklagen | |
| 3. Inlandswechsel | 829 328 671,01 | a) gesetzliche DM 12 607 894,70 | |
| 4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatz- anweisungen | — | b) sonstige — | 12 607 894,70 |
| 5. Wertpapiere | 89 240,— | 3. Rückstellungen | |
| 6. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand*) | | a) für Pensionsverpflichtungen DM 78 510 000,— | |
| a) aus der eigenen Umstellung bestätigt DM 645 341 431,84 | | b) sonstige DM 20 400 000,— | 98 910 000,— |
| unbestätigter Anspruch auf Erhöhung der zugeteilten Ausgleichsforderung. DM 330 306,56 | | 4. Einlagen*) | 1 603 913 191,92 |
| | DM 645 671 738,40 | 5. Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder | — |
| b) angekauft DM 1 133 200,— | | 6. Schwebende Verrechnungen im Zentralbank- system | 15 094 204,51 |
| 7. Lombardforderungen | 646 804 938,40 | 7. Sonstige Passiva | 513 314,76 |
| 8. Kassenkredite | 78 731 100,— | 8. Rechnungsabgrenzungsposten | 3 176 882,44 |
| 9. Beteiligung an der Bank deutscher Länder | — | 9. Reingewinn | |
| 10. Grundstücke und Gebäude | 28 000 000,— | Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr DM 25 632,58 | |
| 11. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 22 450 000,— | Gewinn 1955 DM 4 602,80 | 30 235,38 |
| 12. Sonstige Aktiva | 1,— | | |
| 13. Rechnungsabgrenzungsposten | 4 691 794,92 | | |
| | 2 016 150,81 | | |
| | 1 799 245 723,71 | | |
| | | 10. Eventualverbindlichkeiten | |
| | | a) Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Schecks . . . DM 238 757 380,18 | |
| | | b) sonstige DM 23 764 163,75 | 262 521 543,93 |

*) Veränderungen, die sich in diesem Bilanzposten durch Berichtigung der Umstellungsrechnung im Geschäftsjahr 1955 ergeben haben, sind im Geschäftsbericht erläutert.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1955

| Aufwendungen | DM | DM | Erträge |
|--|---------------------|---------------|---------------|
| 1. Verwaltungskosten | | | DM |
| a) persönliche | 24 464 845,52 | | 25 632,58 |
| b) sachliche | <u>4 590 560,96</u> | 29 055 406,48 | 36 489 295,04 |
| 2. Abschreibungen | | | 1 053 087,98 |
| a) auf Gebäude | 1 308 176,09 | | 4 060 295,18 |
| b) auf Betriebs- und Ge- schäftsausstattung . . . | <u>300 550,24</u> | 1 608 726,33 | |
| 3. Zuweisungen an | | | |
| a) Pensionsrückstellung . | 8 492 231,69 | | |
| b) sonstige Rückstellungen. | <u>—</u> | 8 492 231,69 | |
| 4. Sonstige Aufwendungen . | | 2 441 710,90 | |
| 5. Reingewinn | | | |
| Gewinnvortrag aus dem Vor- jahr | 25 632,58 | | |
| Gewinn 1955 | <u>4 602,80</u> | 30 235,38 | |
| | | 41 628 310,78 | |
| | | | 41 628 310,78 |

Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen sowie der vom Vorstand erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften und den von der Bank deutscher Länder erlassenen Richtlinien.

Düsseldorf, im Februar 1956.

**Dr. Wollert — Dr. Elmendorff K. G.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.**

Dr. Wollert **Dr. Bargmann**
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, im Februar 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

— GV, NW, 1956 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich. Ausgabe A 3.50 DM, Ausgabe B 4.20 DM.